

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Deckblatt Nr. 1 für das Industriegebiet „Kirchroth-Nord“, Kirchroth

Der Gemeinderat Kirchroth hat mit Beschluss vom 26.03.2024 das Deckblatt Nr. 1 des Bebauungsplans für das Gebiet „Kirchroth-Nord“, Kirchroth als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bau-gesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Deckblatt Nr. 1, Begründung und Festsetzungen sowie dem Merkblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ bei der Gemeinde Kirchroth, Bauamt, Zimmer 11, Regensburger Straße 22, 94356 Kirchroth während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13.30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der Durchführung im beschleunigten Verfahren, wurde auf den Umweltbericht sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet (§ 13 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB).


Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekannt gemacht am: 03.04.2024


Matthias Fischer
Erster Bürgermeister



Aushang in: Internetseite
angeheftet am: 04. April 2024
abgenommen am: 07. Mai 2024

